



Statuten

Verein Eigerness

Überarbeitung Juni 2022

Vorbemerkung Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1

Name Unter dem Namen «Verein Eigerness» besteht mit Sitz in Grindelwald ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Er ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 2

Zweck Die Marke Eigerness bringt dem Gast vielfältig und abwechslungsreich die Einmaligkeit und Besonderheit von Grindelwald näher. Eigerness ist ein Zusammenspiel von Gewerbe, Landwirtschaft und Tourismus. Alle Produzenten und Anbieter verwenden zur Kennzeichnung ihrer Dienstleistung und Angebote das Eigerness Logo.

Die Angebote und Mitglieder sind eingeteilt in die Sparten:

- Kulinarik
- Design und Handwerk
- Lebensart
- Outdoor

Der Verein Eigerness ist ein Zusammenschluss von Menschen, die den Eigerness Gedanken in Grindelwald aktiv unterstützen.
Der Verein ist eine neutrale Plattform zur Förderung von lokalen Produkten, Dienstleistungen und Angeboten. Authentizität in Bezug auf Ressource, Rohstoff und Mensch ist bei allen Angeboten Grundvoraussetzung.

Der Gedanke hinter «Eigerness» ist verbindend:
Einerseits wird die Bindung des Gastes an Grindelwald durch die hochwertigen Angebote gefördert und ebenfalls stärkt der «Blick über den Tellerrand» auf der Plattform des Vereins auch die Zusammenarbeit der verschiedenen Interessengruppen in Grindelwald miteinander.

Hinter jedem Angebot, Erlebnis oder Produkt steht ein Mensch mit seiner Geschichte dazu.

Dieser Mensch steht bei Eigerness im Vordergrund. Die persönliche Wertschätzung und der respektvolle Umgang miteinander sind wichtige Komponenten im Selbstverständnis des Vereins Eigerness.

Der Verein Eigerness ist nicht gewinnorientiert, konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Aufnahme in den Verein

Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 4

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Geschäftsaufgabe erlischt die Mitgliedschaft automatisch auf das Ende des Kalenderjahres der Geschäftsaufgabe.

Artikel 5

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung (GV) zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Händen der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Artikel 6

Anspruch

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Artikel 7

Mitgliederbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages in Höhe von CHF 50 verpflichtet. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Artikel 9

Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschaffen werden.

Artikel 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Organe bzw. der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Artikel 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Geschäftsführung
- Die Kontrollstelle

Artikel 12

Ordentliche
Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung (GV) wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, welches jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. dauert.
Eingeladen werden alle vollzahlenden Vereinsmitglieder und Gönner.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens Ende Dezember gestellt wurden.

Artikel 13

Vorsitz,
Stimmzähler und
Protokoll

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Die Geschäftsführung führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Artikel 14

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 15

Verhandlungs-
gegenstände

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 16

Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Artikel 17

Beschlussgültigkeit

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für eine Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Artikel 18

Befugnisse der
Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung (GV) stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- Jahresrechnung und Voranschlag (Budget) sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Wahl von Vorstandsmitgliedern
- Wahl des Präsidenten.
- Wahl der Kontrollstelle.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle, Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5.
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 19

Zusammensetzung
Vorstand

Der Vorstand (Kernteam) besteht aus

- Dem Präsidium (Präsident und Vizepräsident)
- Der Geschäftsführung
- Dem Kassier

Der erweiterte Vorstand besteht aus Vertretern der Sparten Gewerbe, Hotellerie, Landwirtschaft, Kultur und Tourismus.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Artikel 20

Amtsperioden

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 21

Vorstands-
versammlungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Geschäftsführung, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu führen.

Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 22

Beschlussfähigkeit
Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telefonische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Artikel 23

Verhandlungs-
gegenstände

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Artikel 24

Aufgaben des
Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung.
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.
- Ausarbeitung von Reglementen.

- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Unterziehung, Abschluss von Verträgen.
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

Artikel 25

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle vier Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung (GV) über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 27

Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Artikel 28

Mittelverwendung

Über die Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand.

Artikel 29

Genehmigung


Diese Statuten basieren auf der Gründungsversammlung vom 01. November 2006 und sind überarbeitet auf den Vereinsversammlungen vom 15. März 2011, 14. November 2014 und 08. Juni 2022 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Grindelwald, 08. Juni 2022

Verein Eigerness



Tagespräsident



Protokollführerin